

# Talsperren- und Gewässeraufsicht

Leitfaden für die Überwachung – einschließlich die vor Ort Überprüfung – von Stauanlagen

[2023-0.511.729 (BML/Eigenlegistik WRG)]

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Einleitung.....	2
Grundsätze .....	4
Wasserberechtigte sowie Talsperrenverantwortliche:.....	5
Wasserberechtigte: .....	5
Talsperrenverantwortliche (TV):.....	9
Gewässeraufsicht (Talsperrenaufsichtsorgan).....	16
Staubeckenkommission (StBK).....	18
Anlage 1: Prüfliste Gewässeraufsicht TAO für vor Ort Überprüfung.....	24
Anlage 2: Prüfliste UAfTÜ .....	27
Anlage 3: Inhalt Jahresbericht.....	30
Inhalt des jährlichen Sicherheitsberichtes des TV .....	30
Anlage 4: Jährliche Berichte des Talsperrenaufsichtsorgans (TAO).....	32
Abkürzungsverzeichnis .....	33

## Einleitung

Die §§ 23a und 130 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) enthalten die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben betreffend die Überwachung von Stauanlagen.

§ 23a WRG 1959 verpflichtet Wasserberechtigte ex lege zur Bestellung von Talsperrenverantwortlichen für Stauanlagen einer bestimmten Größenordnung; die Anwendung dieser Verpflichtung kann im Interesse der allgemeinen Sicherheit mit Bescheid auch für kleinere Stauanlagen sowie für Flusskraftwerke vorgeschrieben werden. Der Leitfaden ist auch für diese Anlagen anzuwenden.

Gemäß § 131 Abs. 1 WRG 1959 hat die Gewässeraufsicht von vom LH oder BML zu bewilligenden bzw. bewilligten Stauanlagen durch den Landeshauptmann, sonst durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Zusätzlich kann der BML unter Befassung der Staubeckenkommission die zuvor genannten Stauanlagen auf Stand- und Betriebssicherheit prüfen.

Die Bedeutung und das Gefährdungspotential von Stauanlagen erfordern ein reibungsloses Zusammenwirken aller für die Überwachung dieser Anlagen Verantwortlichen.

Der Leitfaden behandelt drei Verantwortungsbereiche:

1. Bereich Wasserberechtigte sowie Talsperrenverantwortliche
2. Allgemeine Gewässeraufsicht durch das Talsperrenaufsichtsorgan
3. Zusätzliche Gewässeraufsicht durch die vom BML beigezogene Staubeckenkommission

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz sind primär die Wasserberechtigten für die Sicherheit des Bestandes und Betriebes von Stauanlagen verantwortlich. Sie haben bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Projektausarbeitung (§ 103 WRG 1959) und Informationsverpflichtungen bei Störfällen (UIG, StIV) einzuhalten. Gemäß § 23a WRG 1959 haben sie ab einer bestimmten Stauanlagengröße eine für die Talsperre verantwortliche Person und eine Stellvertretung aus dem Führungsstab des Unternehmens schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht des Landes und dem BML bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Änderungen der Person der Talsperrenverantwortlichen und Stellvertretung. In Ausnahmefällen kann die Wasserrechtsbehörde mit Bescheid die

Bestellung einer nicht zum technischen Führungspersonal gehörenden Person gestatten. Talsperrenverantwortliche sind auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen laufenden Instandhaltung im Zusammenhang mit der Stand- und Betriebssicherheit zuständig. Ihre Verpflichtungen und Befugnisse sind in § 23a WRG 1959 geregelt. Der von ihnen jährlich zu erstellende Sicherheitsbericht über die Stand- und Betriebssicherheit ist an die Gewässeraufsicht des Landes und an den BML zu übermitteln. Über besondere Vorkommnisse haben Talsperrenverantwortliche die Wasserrechtsbehörde, die Gewässeraufsicht sowie den BML zu informieren.

Für die Gewässeraufsicht ist gemäß § 131 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 der Landeshauptmann zuständig, konkret ein Organ des höheren (bau)technischen Dienstes: das Talsperrenaufsichtsorgan. In den §§ 130 bis 136 WRG 1959 sind dessen Aufgaben und Befugnisse geregelt.

Die auf Grundlage des § 100 Abs. 3 WRG 1959 iVm der Staubeckenkommissions-Verordnung 1985 im BML eingerichtete Staubeckenkommission unterstützt die Gewässeraufsicht und kann zusätzlich zur Gewässeraufsicht in größeren Zeitabständen Stauanlagen auf ihre Stand- und Betriebssicherheit überprüfen. Auf Grundlage der Berichte der Talsperrenverantwortlichen können auch weitere Überprüfungen vorgenommen werden.

Ein weiteres Anliegen des Leitfadens ist die Überwachungstätigkeit durch Beschreibung des Prüfungsumfanges in Form von Prüflisten sowie durch die Vorgabe von Prüf- und Berichtsintervallen konkreter auszugestalten.

Zusammenfassende Berichte des Talsperrenaufsichtsorganes sollen die Erstellung der Arbeitsprogramme der Gewässeraufsicht erleichtern und auch dem BML – wie vom Rechnungshof gefordert – die Möglichkeit zur Steuerung geben.

Der Leitfaden soll auch als Hilfestellung für Wasserberechtigte von Stauanlagen und die von diesen bestellten Talsperrenverantwortlichen dienen, indem der Umfang der gesetzlich festgelegten Eigenüberwachungstätigkeit präzisiert wird.

Der Leitfaden berücksichtigt letztendlich auch einschlägige Beschlüsse der Staubeckenkommission.

Im öffentlichen Interesse an der Sicherheit von Stauanlagen wird der vorliegende Leitfaden, insbesondere der Abschnitt betreffend das Talsperrenaufsichtsorgan, den beim Landeshauptmann zuständigen Wasserrechtsbehörden (§§ 131 und 99 WRG 1959) im Erlassweg zur Beachtung übermittelt.

Weiters wurde der Leitfaden im Internet unter <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/stauanlagen-talsperren/stauanlagen.html> zugänglich gemacht.

## Grundsätze

Die Bedeutung und das Gefährdungspotential von Stauanlagen<sup>1</sup> erfordern ein reibungsloses Zusammenwirken aller für die Überwachung und Überprüfung dieser Anlagen Verantwortlichen.

Daher ist eine klare Aufgabenverteilung erforderlich, nach der diese Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit auszurichten ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Für die Sicherheit des Bestandes und Betriebes von Stauanlagen ist das Unternehmen (Wasserberechtigte) in Zusammenarbeit mit der/m von ihm bestellten Talsperrenverantwortlichen und der Stellvertretung verantwortlich.
- Dem Staat bzw. seinen behördlichen Organen obliegt die Aufsicht darüber, ob der Betrieb und die Instandhaltung der Stauanlagen und der zu diesem Zweck eingerichteten Beobachtungs- und Messeinrichtungen durch die Wasserberechtigten in verlässlicher und technisch sinnvoller Art und Weise erfolgen und ob die

---

<sup>1</sup> Der Begriff Stauanlage wird im WRG als Oberbegriff für Anlagen verwendet, die aufgrund der Errichtung von Staukörpern, die Ansammlung von Wasser, eventuell auch den zusätzlichen Geschieberückhalt bezwecken (zB Staubecken). Werden Staukörper durch Sperrenbauwerke einer bestimmten Mächtigkeit/Höhe oder Bauweise spezifiziert spricht man von Talsperren. Auch künstliche Speicher wie Beschneigungsspeicher, die Wasser „über Gelände“ speichern, sind daher Talsperren. Wird bei der Bezeichnung nach der Funktionsweise unterschieden, umfasst der Begriff Stauanlagen, neben Anlagen zum Aufstauen von Fließgewässern, Anlagen zum Speichern von Wasser eventuell auch zum Absetzen von Feststoffen in Wasser - Sedimentgemischen (zB Schlammteiche).

entsprechenden Folgerungen aus den diesbezüglichen Beobachtungen und Messungen gezogen werden.

- Es ist zu unterscheiden zwischen jenen Maßnahmen, die bei normalem Betrieb und bei normalem Verhalten der Stauanlagen durchzuführen sind (Regelfall) und jenen außerordentlichen Maßnahmen, die dann zu ergreifen sind, wenn Mess- bzw. Überprüfungsergebnisse im Rahmen der Eigenüberwachung *besondere Vorkommnisse*, einschließlich gefahrendrohende Ereignisse befürchten lassen (Alarmfall).

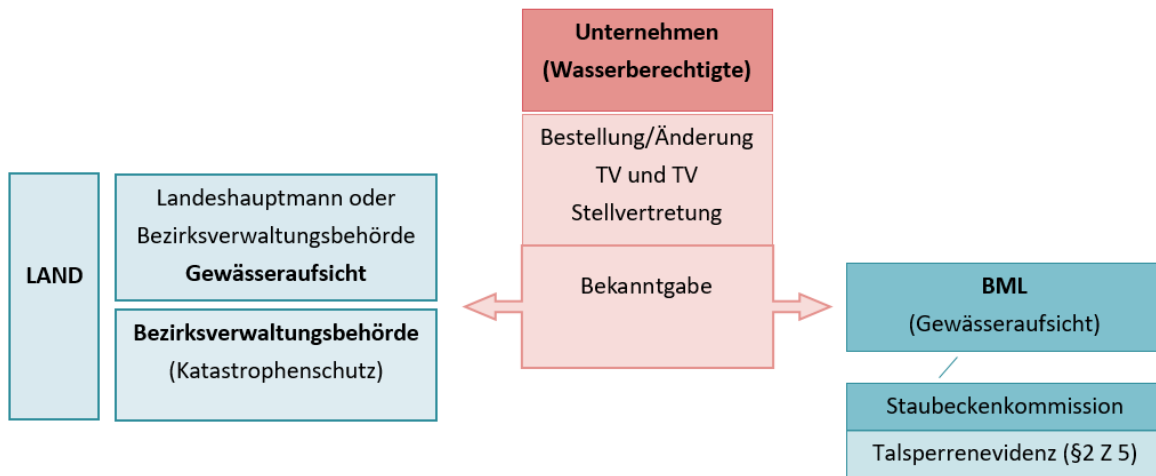
*Besondere Vorkommnisse* sind alle außergewöhnlichen, die Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlagen berührenden, Überwachungsergebnisse oder Ereignisse und Maßnahmen (zB extreme Witterungsbedingungen, Unfälle, Entleerungen). Der Begriff umfasst auch jenen Alarmfall, der dann vorliegt, wenn die Stand- und Betriebssicherheit gefährdet ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind in drei Gruppen gegliedert: Verpflichtungen der Wasserberechtigten sowie der Talsperrenverantwortlichen, Verpflichtungen der für die Gewässeraufsicht zuständigen Talsperrenaufsichtsorgane (TAO) und zusätzliche Überprüfungen des BML unter Befassung der Staubeckenkommission (StBK) im Rahmen der Gewässeraufsicht.

## **Wasserberechtigte sowie Talsperrenverantwortliche:**

### **Wasserberechtigte:**

Nach dem Grundsatz, dass für die Sicherheit des Bestandes und Betriebes von Stauanlagen die Unternehmen (Wasserberechtigten) verantwortlich sind, haben diese neben der Bestellung von für Talsperren verantwortlichen Personen bzw. deren Stellvertretungen, die sie mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten haben (vgl. nachfolgende Grafik sowie die Ausführungen im Abschnitt „Talsperrenverantwortliche“) folgende Verpflichtungen:



Bereits bei der **Projektausarbeitung** ist darauf zu achten, dass,

- bei Stauanlagen, bei denen wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst (zB gespeicherte Stoffe) die Gefahr von Störfällen besteht, die Projektunterlagen **Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen** vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten haben (§ 103 Abs. 1 lit. I WRG 1959). Für Sperrbauwerke einer Stauanlage ist beispielsweise eine Flutwellenberechnung bei Versagen der Stauanlage anzusetzen und darzustellen. Diese Flutwellenberechnung weist auch jenen Bereich aus, der von der Öffentlichkeitsinformation erfasst werden soll (vgl. § 2 Z 6 lit. a der Verordnung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Information über die Gefahr von Störfällen (Störfallinformationsverordnung – StIV), BGBl. Nr. 391/1994 idF BGBl. II Nr 191/2016).
- bei Sperrbauwerken von Stauanlagen (Talsperren) die Projektunterlagen, den (jeweiligen) **Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer** zu enthalten haben (§ 103 Abs. 1 lit. h WRG 1959).

Zu einer effizienten Gestaltung des Bewilligungsverfahrens und zur **Minimierung des Erfordernisses behördlicher Auflagen**, ist bereits in den Projektunterlagen,

- auf Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs (§ 105 Abs. 2 WRG 1959) im Zusammenhang mit der bereits oben angesprochenen Störfallvermeidung/-vorsorge zu achten.
- für jede Stauanlage die Führung eines **Sperren- bzw. Stauanlagenbuches** vorzusehen. *Das **Sperren- bzw. Stauanlagenbuch** ist eine systematisch geordnete Sammlung aller maßgeblichen Unterlagen und Schriftstücke mit einem chronologisch geführten Register. Es hat eine vom Beginn des Baues an durch Bilder und Pläne unterstützte Baugeschichte zu enthalten und ist auf Bestanddauer der Sperren- bzw. Stauanlage laufend weiterzuführen. Basis des Sperren- und Stauanlagenbuches bilden die Bewilligungs- und ggf. Änderungsbescheide einschließlich der Projektunterlagen (Bestandspläne, Sicherheitsberichte, Betriebsordnungen etc.) in der Form/Ausgestaltung in der sich die Behörde im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens von der Übereinstimmung der errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überzeugt hat. Das **Sperrenkontrollbuch** ist Teil des Sperren- bzw. Stauanlagenbuchs, liegt im Nahebereich der Stauanlage auf oder ist im Nahebereich desselben abrufbar, und ist eine Dokumentation über durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen, der Instandhaltungskontrolle und besonderer Vorkommnisse.*
- die Selbstverpflichtung zur Durchführung einer regelmäßigen idR jährlichen routinemäßigen, tiefgehenden Überprüfung **des gesamten Bereiches einer Stauanlage** durch die maßgeblichen Verantwortlichen des Unternehmens vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird bereits an dieser Stelle auf eine der Aufgaben der/s Talsperrenverantwortlichen, nämlich die Ausarbeitung umfassender, jährlicher Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage gem. § 23a Abs. 3 WRG 1959 hingewiesen.

Weiters bestehen für nach dem Wasserrechtsgesetz – als Teil einer Stauanlage – genehmigte **Sperrenbauwerke**, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 2 Millionen m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, auf der Grundlage des **Umweltinformationsgesetzes (UIG)** in Verbindung mit der **Störfallinformationsverordnung (StIV) Informationsverpflichtungen**.

**Gemäß § 14 Umweltinformationsgesetz iVm § 2 Z 6 und §§ 3 und 14 StIV)** haben Wasserberechtigte, **die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen** sowie

**die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden – unaufgefordert in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen** über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Falle eines schweren Unfalls in geeigneter Weise **zu informieren und diese Information ständig im Internet zugänglich zu machen**. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber den möglicherweise betroffenen Personen zu erneuern. Informationen, die gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und für Störfälle vorgeschrieben wurden, sind Bestandteil der bereitzuhaltenden Informationen.

Bei **möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen** von schweren Unfällen müssen sie **eine Information mit besonderer Berücksichtigung dieses Umstandes der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle** sowie **der für die Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements zuständigen Stelle des Bundesministeriums für Inneres** übermitteln.

Gemäß § 4 Abs.1 StIV ist über die Gefahr von schweren Unfällen im Sinn des § 14 Abs. 1 UIG die zur Genehmigung der informationspflichtigen Anlage gemäß § 2 StIV in erster Instanz zuständige Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch die Bezirksverwaltungsbehörde von dem/der Inhaber/in der informationspflichtigen Anlage nachweislich zu informieren.

Um eine Gefährdung von Menschenleben auch für den Fall von Naturkatastrophen oder unvorhersehbaren Schadensereignissen möglichst auszuschalten, haben – ua. im Hinblick auf die Bestimmungen der **§§ 49, 122 und 131 WRG 1959** – auch für nicht der Informationspflichtung des UIG unterliegende Stauanlagen, die Wasserberechtigten und der Landeshauptmann unter **Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten (sh. Ausführungen zu UIG)** rechtzeitig geeignete Vorkehrungen für einen etwaigen Alarmfall vorzubereiten, die wohl am zweckmäßigsten mit denen des allgemeinen Katastrophendienstes und Zivilschutzes zu verbinden wären.



## Talsperrenverantwortliche (TV):

Mit der WRG-Novelle 1997 wurde die Tätigkeit und Haftbarkeit der Talsperrenverantwortlichen sowie ihrer Vertretungen in § 23a WRG 1959 ausdrücklich gesetzlich geregelt.

**Gemäß § 23a Abs. 1 WRG 1959** haben Wasserberechtigte von Stauanlagen mit einer Sperrhöhe über 15 m ab Gründungssohle<sup>2</sup> oder durch die eine zusätzliche<sup>3</sup> Wassermenge von mehr als 500.000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird (Flusskraftwerke jedoch ausgenommen) aus dem Kreise des technischen Führungsstabes ihres Unternehmens eine Person und eine Stellvertretung schriftlich zu bestellen, denen die Verantwortung für die Überwachung der ordnungsgemäßen laufenden Instandhaltung der Stauanlage, für die Überwachung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und für die in einem Gefahrenfalle von den Wasserberechtigten zu treffenden Maßnahmen obliegt.

Die Position der Talsperrenverantwortlichen und deren Vertreter im technischen Führungsstab des Unternehmens (Wasserberechtigten) ist sicherzustellen indem diese die aufgrund der gesetzlichen Vorgabe entsprechenden Befugnisse (zB Vollmachten, Vorstandsanweisungen) im Unternehmen innehaben. Dazu gehört die Befugnis, alle im Interesse der Sicherheit der Stauanlage erforderlichen Maßnahmen wie zB Sondermessungen, Überprüfungsmaßnahmen zur Sicherheit, Erkundungen, Notfallmaßnahmen– ggf. in Absprache mit dem Wasserberechtigten - anordnen zu können.

Die Unternehmensführung und die im Bereich der Talsperrenüberwachung tätigen Personen sind verpflichtet, die Talsperrenverantwortlichen bei der Erfüllung der in § 23a WRG 1959 aufgezählten Pflichten zu unterstützen, indem sie ihnen die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Zugang zu allen relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Es ist daher unzulässig, zur Vorbeugung vor unangenehmen Vorschlägen oder Veranlassungen zur Talsperrensicherheit, die Talsperrenverantwortlichen nicht oder

---

<sup>2</sup> Mit der im WRG erwähnten Sperrhöhe über Gründungssohle ist der Abstand zwischen höchstem Punkt der Krone bis zum tiefsten Punkt der Gründungssohle im maßgebenden Querschnitt gemeint. Dies ist im Zweifelsfall bei speziellen Gründungs- bzw. Konstruktionsverhältnissen zB Tiefgründungsmaßnahmen von der zuständigen Wasserrechtsbehörde unter Befassung eines einschlägig tätigen Sachverständigen zu klären.

<sup>3</sup> Zusätzlich heißt: „durch technische Maßnahmen geschaffen“

nur selektiv in geplante, für die Talsperrenüberwachung relevante Vorgänge einzuweihen. Dadurch würde die Position der Talsperrenverantwortlichen gewissermaßen ad absurdum geführt werden. Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden müssen, umfassen auch Mitarbeiter/innen, Budget, Räumlichkeiten. Weder für die Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterinnenanzahl noch die Budgetgröße gibt es allgemeine Regelungen – es kommt hier im Einzelfall auf die Unternehmenstätigkeit und die Zahl und Komplexität der Fragestellungen in der Praxis an. Neben den vorgenannten Ressourcen wäre weiters zu beachten:

- eine aktive Unterstützung der Talsperrenverantwortlichen durch die Führungskräfte der Organisation (zB des Vorstands),
- Kommunikation der Bestellung der Talsperrenverantwortlichen und ihrer Kontaktdaten an alle Arbeitnehmer, um deren Existenz und Funktion bekannt zu machen,
- Zugang zu anderen Unternehmensbereichen um die notwendige Unterstützung und Information zu geben,
- ständige Fortbildung, insb. was die Entwicklungen der Talsperrensicherheit betrifft (zB via Seminare, Austausch innerhalb der Interessensgruppen, Workshops etc.).

Je komplexer bzw. sensibler sich die Talsperrensicherheit in einem Unternehmen darstellt, desto mehr Ressourcen müssen den Talsperrenverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.

*Wasserberechtigten*, die nicht in der Lage<sup>4</sup> sind, Talsperrenverantwortliche aus dem eigenen technischen Führungspersonal zu bestellen, kann mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, dass sie für diese Funktionen fachlich qualifizierte,

---

<sup>4</sup> Die Bestellung von Talsperrenverantwortlichen, die nicht dem Unternehmen angehören, ist der von der Behörde zu gestattende Ausnahmefall. Er wird in der Regel nur dann erfüllt sein, wenn ein Unternehmen darlegen kann, dass die Fachbereiche Bauwesen und Kulturtechnik oder Wasserwirtschaft nicht als (Kern-)Kompetenz für die Unternehmensführung erforderlich sind und es daher nicht zumutbar wäre mit verhältnismäßigem Aufwand diesbezügliches technisches Know-how aufzubauen.

verlässliche und mit der Anlage vertraute Befugte (§ 134 GewO 1994, § 1 ZTG) der Fachbereiche Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft bestellen und **mit allen Befugnissen ausstatten**.

Der Bescheid der Wasserrechtsbehörde bestätigt, dass ausreichende Gründe für den Antrag auf Nichtbestellung von Personen aus dem eigenen technischen Führungspersonal vorliegen. Zu beachten ist, dass nicht die Behörde unternehmensfremde Talsperrenverantwortliche bestellt, sondern diese die Bestellung unternehmensfremder Personen mittels Bescheid auf Antrag von Wasserberechtigten ausnahmsweise gestattet<sup>5</sup>. Die Bestellung erfolgt immer durch die Wasserberechtigten selbst.

Die von Wasserberechtigten schriftlich bestellten Verantwortlichen sowie Änderungen sind der BVB, der Gewässeraufsicht sowie dem BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at)) bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe an die BVB erfolgt für den Fall der Zusammenarbeit im Katastrophenfall. Die Bekanntgabe an die Gewässeraufsicht hat auch dann zu erfolgen, wenn anlässlich des Bescheides, mit dem die Bestellung unternehmensfremder Personen ausnahmsweise gestattet wurde, diese namhaft gemacht wurden.

Sofern Wasserberechtigte der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von Talsperrenverantwortlichen nicht nachkommen oder eine bekanntgegebene bestellte Person die

---

<sup>5</sup> a) Die Bestellung und Bekanntgabe erfolgt erst nach Zustellung der bescheidgemäßen Erlaubnis, (Gestattung) dass die Funktion des/r Talsperrenverantwortlichen und seine/ihre Vertretung von Personen ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehören.

„Gemäß §§ 99 Abs. 1 lit c und 23 a Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF, wird auf Grund des Ansuchens von .... vom ....., nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens ausgesprochen:

I. Der .... wird vom Landeshauptmann .....als Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise gestattet, dass die Funktion des/r Talsperrenverantwortlichen beim Speicher .... von einer Person ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehört. In diesem Fall hat der/die Wasserberechtigte mit der Funktion des/der Talsperrenverantwortlichen oder dessen/deren Vertretung eine/n fachlich qualifizierte/n, verlässliche/n und mit der Anlage vertraute/n Befugte/n (...) zu betrauen und mit allen Befugnissen auszustatten.“

b) Die Bekanntgabe der zu Bestellenden erfolgt bereits zugleich mit dem Antrag des Wasserberechtigten. Zusatz zu a) : Namhaft gemacht/Bekanntgegeben wurde Name, Bezeichnung..... per Adresse .....

gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht erfüllt, oder diese später wegfallen ist dies gemäß § 137 Abs. 1 Z 14 WRG 1959 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,-- zu ahnden. Mit dem selben Strafrahmen ist eine Verletzung der Talsperrenverantwortlichen obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten belegt (§ 137 Abs. 1 Z 23 WRG 1959).

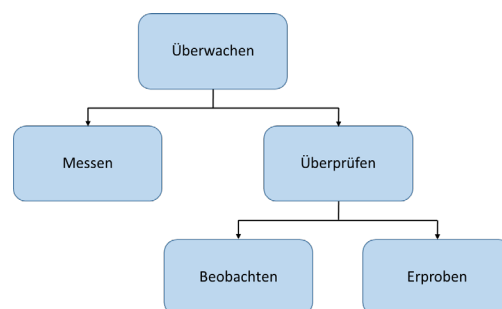
Erfüllen bestellte Personen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe die Voraussetzungen des § 23a Abs. 1 WRG 1959 nicht oder fallen diese später weg, so hat die Gewässeraufsicht oder die Wasserrechtsbehörde die Wasserberechtigten zur Namhaftmachung einer anderen geeigneten Person aufzufordern; letztlich wäre bei unterschiedlichen Auffassungen von Wasserberechtigten und Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen ein Feststellungsbescheid durch die für die Anlage zuständige Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

Nach dem eingangs erwähnten Grundsatz, dass für die Sicherheit des Bestandes und Betriebes von Stauanlagen die Wasserberechtigten verantwortlich sind, haben Talsperrenverantwortliche bzw. deren Stellvertreter, die von Unternehmen mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind, folgende Verpflichtungen:

**Gemäß § 23a Abs. 3 erster Satz WRG 1959** haben sie die Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezughabenden Vorschriften und Verwaltungsakte zu überwachen.

Dazu gehört,

- die Überwachung der sinnvollen Durchführung aller der Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlagen dienenden Messungen, Überprüfungen und Maßnahmen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Mess- und Überprüfungsergebnisse unverzüglich und qualitätsgesichert in die Mess- und Überprüfungsprotokolle eingetragen, ausgewertet, analysiert und gegebenenfalls grafisch dargestellt werden.



- als Basis für den Bericht gemäß § 23a Abs. 3 WRG 1959 eine zumindest jährliche Vor-Ort-Kontrolle der Anlage, der Fachleute aus dem Unternehmen tunlichst beizuziehen sind sowie eine Dokumentation der dabei gemachten Feststellungen. Im Zuge dieser Vor-Ort-Kontrollen hat erforderlichenfalls auch eine Einsichtnahme in die Kompilation der in diesem Jahr erstellten Mess- und Überprüfungsprotokolle zu erfolgen. Zu einer dieser Vor-Ort-Kontrollen, die visuelle Beobachtungen, Erprobungen an den Mess- und Überwachungsgeräten, Funktionsprüfungen der Betriebs- und Sicherheitsverschlüsse (Grundablässe, bewegliche Verschlussorgane bei Hochwasserentlastungsanlagen und dgl.) beinhalten soll, ist das Gewässeraufsichtsorgan (TAO) einzuladen. Es ist zeitgerecht vor der Vor-Ort-Kontrolle zu informieren. Über Verlangen sind dem TAO Unterlagen betreffend die Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage sowie allfällige besondere Vorkommnisse und durchgeführte Maßnahmen zu übermitteln, sofern diese nicht ohnehin bereits bei der Behörde vorliegen.
- wenn die Ergebnisse der laufenden Überwachungen auf besondere Vorkommnisse hinweisen, die Veranlassung oder Durchführung von Zwischen- und Sondermessungen und -überprüfungen, die über den im Mess- und Überprüfungsprogramm festgelegten Umfang hinausgehen oder allenfalls die Schaffung zusätzlicher Überwachungseinrichtungen,
- die Überprüfung der Tätigkeit der Sperren- bzw. Stauanlagenwärter und anderer Organe, die mit der Durchführung der Messungen und Überprüfungen beauftragt sind,
- die durchgängige Führung eines Sperren- bzw. Stauanlagenbuches,
- die Kontrolle der wichtigen Überwachungseinrichtungen auf ihre dauerhafte Funktionstüchtigkeit,
- die Einhaltung der in den im Mess- und Überprüfungsprogramm festgehaltenen Intervalle.

Die Ergebnisse aller oben genannten Messungen und Überprüfungen sind zu dokumentieren und dem umfassenden jährlichen Bericht über die Stand- und Betriebssicherheit der

Anlage („jährlicher Sicherheitsbericht“) anzuschließen, sowie im Sperren- bzw. Stauanlagenbuch festzuhalten.

**Gemäß § 23a Abs. 3, dritter Satz WRG 1959** haben Talsperrenverantwortliche umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage („jährlicher Sicherheitsbericht“, siehe Anlage 3) der Gewässeraufsicht und dem BML (Gewässeraufsicht) jährlich vorzulegen.

Der jährliche Sicherheitsbericht hat – da es sich dabei um ein Gutachten handelt – aus Befund und Beurteilung zu bestehen und ist vom TV zu unterfertigen.

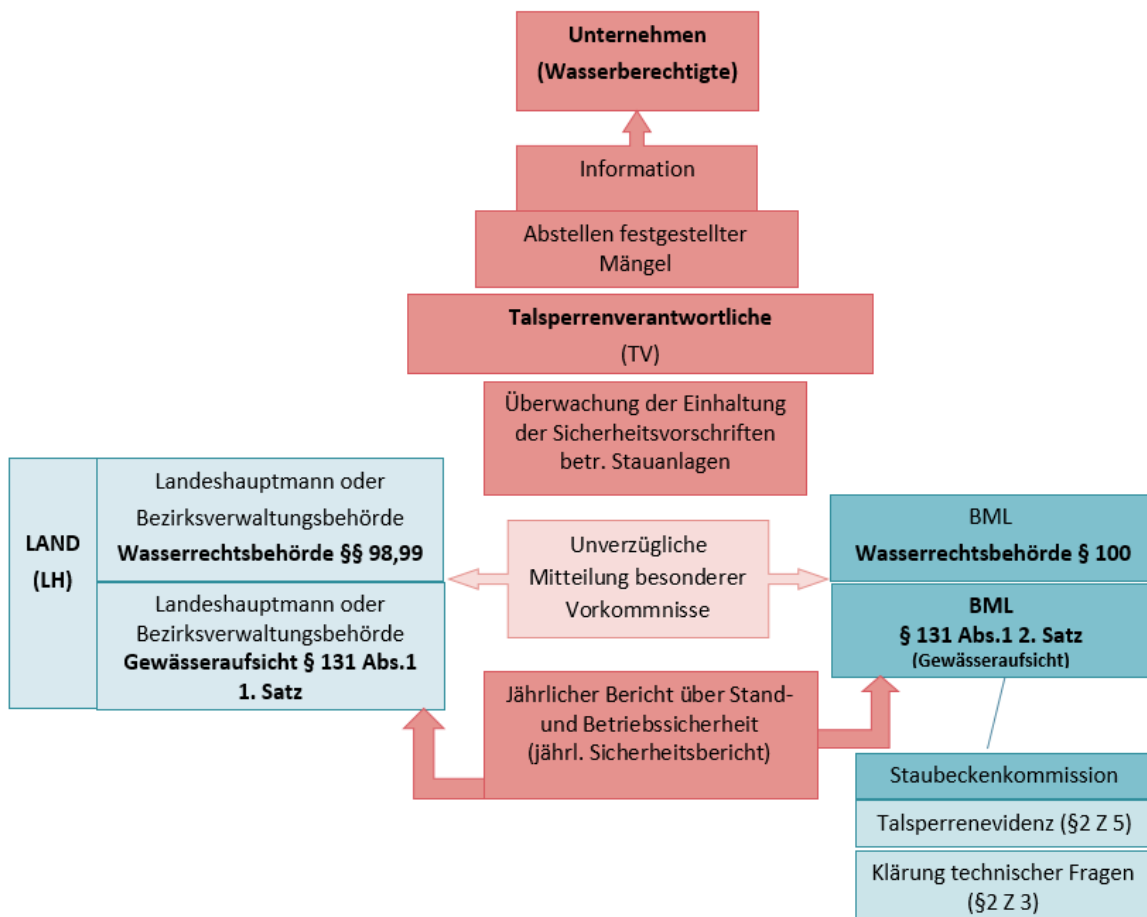
Er hat zu enthalten,

- die Ergebnisse aller oben genannten wesentlichen Messungen und Überprüfungen einschließlich deren Interpretation in Hinblick auf das langfristige Verhalten der Stauanlage,
- die Dokumentation über die Ergebnisse der Überprüfung der Funktionstüchtigkeit
  - a) der Betriebs- und Sicherheitsverschlüsse (Grundablässe, bewegliche Verschlussorgane bei Hochwasserentlastungsanlagen und dgl.)
  - b) der wichtigsten Mess- und Beobachtungsgeräteeinschließlich deren Interpretation in Hinblick auf das langfristige Verhalten der Stauanlage,
- eine Zusammenfassung aller im Berichtszeitraum beobachteten besonderen Vorkommnisse und festgestellten Mängel, sowie der getroffenen Maßnahmen einschließlich von Maßnahmen in Erfüllung gewässeraufsichtsbehördlicher Überprüfungen.

**Gemäß § 23a Abs. 3 zweiter Satz WRG 1959** haben TVE *festgestellte Mängel* abzustellen und den Wasserberechtigten hierüber unverzüglich zu informieren. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, diese Vorgänge zu dokumentieren.

Weiters haben sie *besondere Vorkommnisse* der Wasserrechtsbehörde, der Gewässeraufsicht (TAO) und dem BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at)) unverzüglich mitzuteilen. Im Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen ist die weitere Vorgehensweise zunächst durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gewässeraufsicht(sbehörde), erforderlichenfalls auch mit der für die Bewilligung der Anlage zuständigen Wasserrechtsbehörde zu klären. Diese können gegebenenfalls die Expertise der Staubeckenkommission einholen.

In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen dafür zu sorgen, dass alle außergewöhnlichen Überwachungsergebnisse (zB Messergebnisse, Mitteilungen der Sperren- bzw. Stauanlagenwärter und sonstiger mit der Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage befasster Personen) über Vorkommnisse, welche die Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage beeinträchtigen könnten, jederzeit und unverzüglich von den Talsperrenverantwortlichen als in diesen Angelegenheiten entscheidungsbefugte Stelle entgegengenommen werden können und somit die notwendigen Folgerungen daraus gezogen werden.



Im Zuge der Information an die Behörden haben Talsperrenverantwortliche entsprechend den Betriebsordnungen das Anlaufen der erforderlichen Alarm- und Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen oder erforderlichenfalls die Auslösung einer Alarmstufe, idR bei der BVB, zu empfehlen.

Talsperrenverantwortliche haben bei der Festlegung all jener Maßnahmen, die im Falle einer Gefahr (Alarmfall) teils von Seite der Wasserberechtigten, teils von Seite der Behörden oder besonderer Organisationen (Feuerwehr) zu treffen sind, mitzuwirken und die Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde und allenfalls anderen in Betracht kommenden Dienststellen (allgemeinen Katastrophendienstes und Zivilschutzes, Flussbauverwaltung) festgelegt werden und vom Wasserberechtigten durchzuführen sind, zu begleiten.

## **Gewässeraufsicht (Talsperrenaufsichtsorgan)**

Gemäß § 131 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 sind für die Gewässeraufsicht der Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Die Gewässeraufsicht (§§ 130 bis 136 WRG 1959) über Stauanlagen erfordert besonderes Fachwissen. Es ist daher ein Organ des höheren (bau)technischen Dienstes namentlich mit der Aufsicht über Stauanlagen zu betrauen, das über entsprechende Kenntnisse in den Fachgebieten Bauwesen und Wasserwirtschaft verfügt.

Solche Talsperrenaufsichtsorgane (TAO) und deren Zuständigkeitsbereich sind dem BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at)) bekanntzugeben. Bei Änderungen ist gleichermaßen vorzugehen.

Das für eine bestimmte Anlage zuständige TAO ist berechtigt und verpflichtet,

- die von den Wasserberechtigten durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen auch an Ort und Stelle zu kontrollieren,
- in das Sperren- bzw. Stauanlagenbuch Einsicht zu nehmen,
- die Auswertung der Überwachungsergebnisse stichprobenhaft zu überprüfen.



Die Überprüfung und Dokumentation, ob der Betrieb und die Instandhaltung der Stauanlagen und der zu diesem Zweck eingerichteten Überwachungseinrichtungen durch den Wasserberechtigten und den Talsperrenverantwortlichen in verlässlicher und technisch sinnvoller Art und Weise erfolgen, ist grundsätzlich auf Basis der **Prüfliste (Anlage 1)** durchzuführen.

Das TAO hat,

- die Stauanlagen seines (örtlichen) Tätigkeitsbereiches, zumindest in einem dem Gefährdungspotential angemessenen Turnus zu überprüfen. In diesem Zusammenhang darf auch auf sog. „kleinere“ Stauanlagen mit einer Höhe von nicht mehr als 15 m über Gründungssohle und einer zusätzlichen zurückgehaltenen Wassermenge von nicht mehr als 500.000 m<sup>3</sup> hingewiesen werden (vgl. auch § 134 Abs. 7 WRG 1959).
- soweit es ihm zeitlich möglich ist, an den Begehungen der Stauanlage, einschließlich des Stauraumes, durch die Wasserberechtigten und an den Überprüfungen der Wasserberechtigten betreffend Funktionstüchtigkeit der Betriebs- und Sicherheitsverschlüsse teilzunehmen und seine Wahrnehmungen zu protokollieren.
- Beanstandungen an Ort und Stelle vorzunehmen und diese in Stellungnahmen schriftlich festzuhalten (§ 133 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959). Das TAO hat über seine Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen (§ 136 Abs. 1 WRG 1959). Erforderlichenfalls sind sonst in Betracht kommende Stellen (Katastrophenschutzbehörde) zu verständigen.  
Weiters hat es in diesen Fällen – unter Nennung allfälliger Veranlassungen – gleichzeitig den BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at)) zu informieren. Aufgrund von § 136 Abs. 2 WRG 1959 hat die für die Bewilligung der Anlage zuständige Wasserrechtsbehörde (§ 98 ff WRG 1959) die Behebung festgestellter Missstände zu veranlassen.
- ein Protokoll über die Vor-Ort-Überprüfung – ggf. mit Aufzeigen von Mängeln – zeitnah an die für die Gewässeraufsicht zuständige Oberbehörde im Land (§ 131 Abs. 2 WRG 1959) und den BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at), künftig

auch über die Wasserinformationssysteme der Länder – WIS-Modul „Staubecken“ – möglich) zu übermitteln.

- über seine Aufsichtstätigkeiten mindestens einmal jährlich dem BML (E-Mail-Adresse: [stauanlagen@bml.gv.at](mailto:stauanlagen@bml.gv.at), künftig auch über die Wasserinformationssysteme der Länder – WIS-Modul „Staubecken“ – möglich) zusammenfassend zu berichten. Dieser Bericht hat zumindest die in Anlage 4 genannten Informationen zu enthalten. Die Informationen stellen den - im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) -notwendigen Informationsfluss dar, der für eine Steuerung im Sinne eines einheitlichen und lückenlosen Vollzugs erforderlich ist (vgl. Schlussempfehlungen des Rechnungshofes zum Bericht 2022 betreffend die Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich).

## Staubeckenkommission (StBK)

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 3 WRG 1959 iVm der Staubeckenkommissions-Verordnung 1985, BGBl. Nr. 222/1985, ist beim BML eine Staubeckenkommission eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die (Wasserrechts-)Behörden nicht nur im Zuge (vgl. § 104 Abs. 3 WRG 1959, § 2 Z 1, §§ 3, 5 und 6 Abs. 1 sowie § 11 der Staubeckenkommissionsverordnung), sondern auch außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens (vgl. § 131 WRG 1959) zu unterstützen.

Die *Abwicklung der Geschäfts- und Verwaltungsangelegenheiten* der Kommission erfolgt entsprechend der dzt. in Geltung stehenden Geschäftseinteilung durch die *Abt.*

*Anlagenbezogene Wasserwirtschaft* im BML. Das BML trägt grundsätzlich<sup>6</sup> auch den für die Abwicklung der og. Angelegenheiten entstandenen Aufwand.

Die **Kommission** besteht aus dem/r Sektionsleiter/in der Sektion Wasserwirtschaft im BML als Vorsitzende/n, dem/r geschäftsführenden Stellvertreter/in, je einem Mitglied aus dem BMAW, dem BMLV und dem BMK (Infrastruktur) mit Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung, maximal 26 Fachleuten, darunter mindestens fünf Universitätsprofessoren, aus

---

<sup>6</sup> Ausnahme sh. § 100 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz WRG 1959

dem Bereich des Talsperrenbaues oder einschlägigen technischen Wissenschaften. Die Kommission kann für ihre Aufgabenerfüllung darüber hinaus im Einzelfall oder für vier Jahre **Mitwirkende** heranziehen.

*Die Kommission* kann ua. die Behandlung folgender – außerhalb von wasserrechtlichen Verfahren – durchzuführender unterstützender gutachterliche Tätigkeiten auch *Unterausschüssen* übertragen: die Erstattung von Gutachten über allgemeine Maßnahmen und Vorschriften betreffend Stauanlagen; die Veranlassung oder Durchführung fachlicher Untersuchungen zur Klärung technischer Fragen, die Stauanlagen betreffen; die Sammlung, Evidenzhaltung und wissenschaftlich-technische Prüfung von Unterlagen über den Zustand der österreichischen Stauanlagen während ihrer gesamten Bestanddauer und über ihr Verhalten im Betriebe, insbesondere der Berichte der Talsperrenverantwortlichen und der einschlägigen Unternehmen, sowie erforderlichenfalls die Erstattung von Vorschlägen für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Für die Ausarbeitung von Gutachten und Berichten *im Auftrag der Kommission* und für die hierzu notwendigen Erhebungen und Sitzungen von Unterausschüssen gebührt den Mitgliedern und den sonstigen zur Mitwirkung herangezogenen (nichtamtlichen) Sachverständigen ein Honorar.

**Gemäß § 131 Abs. 1 2. Satz WRG 1959** kann der BML Stauanlagen, zusätzlich zur Gewässeraufsicht, in Zeitabständen von nicht mehr als fünf Jahren, unter Befassung der Staubeckenkommission (§ 100 Abs. 3 WRG 1959) auf Stand- und Betriebssicherheit überprüfen; weitere Überprüfungen können auch nach Prüfung der Berichte der/des Talsperrenverantwortlichen (§ 23a Abs. 3 WRG 1959) vorgenommen werden.

Bei dieser zusätzlichen, die Zuständigkeiten des LH und der BVB nicht ausschließenden Zuständigkeit des BML sieht das Gesetz die Befassung dh. eine Beiziehung der Staubeckenkommission vor. Sie hat die eben angesprochene unterstützende gutachterliche Tätigkeit unter dem Aspekt der Behandlung der oa. Fragestellungen an einen Unterausschuss übertragen. Der zur Unterstützung des BML bei der periodischen Überprüfung von bestehenden Stauanlagen gebildete Unterausschuss für Talsperrenüberwachung (UAfTÜ), besteht aus Mitgliedern, Sachverständigen und mitwirkenden Fachleuten („anderen Sachverständigen“) der Staubeckenkommission, die die Fachgebiete, Geologie, Grundbau/Bodenmecha-

nik, Statik, Wasserbau, Messtechnik, abdecken, sowie der Geschäftsführung der Staubeckenkommission. Die für die *Abwicklung der Geschäfts- und Verwaltungsangelegenheiten* der Kommission zuständige *Abt. Anlagenbezogene Wasserwirtschaft* im BML wickelt auch die *administrativen Angelegenheiten des UAFTÜ* ab. Dazu gehört auch die Abrufung/Beauftragung des jährlichen Überprüfungsprogramms des UAFTÜ auf Grundlage eines Priorisierungsvorschlages der Staubeckenkommission. Bei der letzten Sitzung im Jahr beschließt die StBK das dem BML auftragsgemäß jährlich vorzulegende Überprüfungsprogramm des UAFTÜ des Folgejahres.

Das Überprüfungsprogramm des UAFTÜ wird von der Geschäftsführung unter der Einbeziehung der Expertise von Mitgliedern und beigezogenen Sachverständigen der Staubeckenkommission erstellt und stützt sich auf eine Prioritätenreihung entsprechend einer Abschätzung des Gefährdungspotentials anhand der in der Talsperrenevidenz gesammelten Basisinformationen. Es berücksichtigt darüber hinaus die von den TVs in den jährlichen Sicherheitsberichten enthaltenen aktuelle Informationen zum Verhalten der Stauanlage sowie Einschätzungen der TAOs aufgrund ihrer jährlichen Berichte (**Anlage 4**).

**Maßgebend für die Tätigkeit des UAFTÜ** ist in diesem Zusammenhang:

- die Identifizierung von fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Stand- und Betriebssicherheit von Stauanlagen sowie
- die Identifizierung von über die Stand- und Betriebssicherheit von Stauanlagen hinausgehenden Fragestellungen und allfälliger Handlungserfordernisse zum hinreichenden Schutz öffentlicher Interessen auf Grundlage der Berichte der TVen, der TAOe oder aufgrund von Erfahrungen mit den Anlagen.
- die identifizierten Fragestellungen in Form eines Meinungs- und Informationsaustausches mit den einzelnen Unternehmen zu vermitteln und gegebenenfalls die Erforderlichkeit kurz-, mittel- oder längerfristiger, (zB aufgrund der technischen Entwicklungen) notwendiger Maßnahmen zur Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage aufzuzeigen.

Damit die **Staubeckenkommission zielgerichtet vom BML befasst** werden kann, werden im BML als Aufgabe der Staubeckenkommission (§ 2 Z 5 StaubeckenkommissionsVO) in der

**Talsperrenevidenz** folgende Unterlagen technisch geprüft, gesammelt und evident gehalten,

- Zustand der großen österreichischen Stauanlagen während ihrer gesamten Bestanddauer,
- Verhalten der Stauanlagen im Betrieb, insbesondere die jährlichen Sicherheitsberichte der Talsperrenverantwortlichen und der Wasserberechtigten,
- jährliche Berichte der TAOe,
- Kontaktdaten der Talsperrenverantwortlichen, deren Stellvertreter und der Wasserberechtigten sowie der behördlichen Gewässeraufsichtsorgane und gegebenenfalls deren Stellvertreter (TAO).

Die routinemäßige Aufrechterhaltung der Kontakte bzw. der Fachaustausch mit den behördlichen Gewässeraufsichtsorganen (TAOen) in Abstimmung mit dem BML (Gewässeraufsicht) sowie der Informationsaustausch mit ausländischen oder internationalen Institutionen einschlägiger Fachgebiete gehört ebenso zu den Aufgabengebieten der Staubeckenkommission.

Einlangende Berichte der TVen (aber auch der TAOe) können Anlass für weitere Überprüfungen durch den BML unter Befassung der StBK sein. Insbesondere dann, wenn aufgrund der Berichte die zeitnahe Klärung (spezieller) technischer Fragen betreffend die Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlagen erforderlich erscheinen. In der Regel wird der BML (Gewässeraufsichtsbehörde) über die GF der Staubeckenkommission eine Prüfung veranlassen, inwieweit die berichteten Ereignisse einen Einfluss auf die Stand- und Betriebssicherheit befürchten lassen. Gegebenenfalls wird dies – in Abstimmung mit dem TAO – zu einer „weiteren“ Überprüfung iS des § 131 Abs. 1 WRG 1959 führen.

Die Feststellung, ob (bei den im Überprüfungsprogramm des UAFTÜ festgelegten Stauanlagen) aus den zum Zweck des Betriebes und der Instandhaltung der Stauanlagen durchgeführten Messungen und Überprüfungen die entsprechenden Folgerungen betreffend Stand- und Betriebssicherheit gezogen werden, erfolgt in der Regel auf Basis einer **Prüfliste (Anlage 2)**. Ergeben sich aus den Berichten der TVen über die Stand- und Betriebssicherheit hinausgehende wesentliche Fragestellungen, werden diese in die Prüfliste aufgenommen.

Die Niederschriften der planmäßigen zusätzlichen Überprüfungen sowie allfälliger „weiterer“ Überprüfungen durch den vom BML befassten UAfTÜ werden allen Beteiligten und dem TAO sowie der zuständigen Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis (§ 136 Abs. 1 WRG 1959) gebracht. Aus den Niederschriften geht hervor, welche Veranlassungen in welchem Fachbereich (zB aus Sicherheitsgründen) seitens des Unternehmens (Wasserberechtigten) getroffen werden sollen oder mit diesem vereinbart wurden. Anregungen oder Vereinbarungen können sich auch auf Angelegenheiten zwischen dem TAO und dem Unternehmen beziehen.

Gemäß § 136 Abs. 1 WRG 1959 haben die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe und Dienststellen (Abt. Anlagenbezogene Wasserwirtschaft im BML sowie TAO beim LH) nur unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen, im Übrigen über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde, wie oben erwähnt, zu berichten.

Gemäß § 136 Abs. 2 WRG 1959 obliegt die Veranlassung der Behebung der aufgrund der Berichte (Niederschrift des Unterausschusses) festgestellten Missstände der gemäß §§ 98ff WRG 1959 zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Der UAfTÜ hat in diesem Zusammenhang – wie auch die Staubeckenkommission – keine behördliche, sondern beratende Funktion gegenüber dem BML (Wasserrechts- und Gewässeraufsichtsbehörde). Da aufgrund eines Berichtes des UAfTÜ nicht unmittelbar eine Verfügung oder Vorschreibung durch diesen selbst erfolgen kann, hat dieser das Ergebnis seiner Überprüfung (entsprechend der Aufgabenübertragung durch die Staubeckenkommission) der zuständigen Wasserrechtsbehörde mitzuteilen, damit die geeignete Grundlage für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens geschaffen wird.

Die Berichte des UAfTÜ werden in erster Linie Wahrnehmungen, die eine aktuelle Gefährdung öffentlicher Interessen aufgrund von Defiziten in Stand und Betriebssicherheit betreffen, ansprechen, die zu einer Prüfung der Abänderung rechtskräftiger Bescheide (zB Vorschreibung/Abänderung von Auflagen) führt. Es können aber auch Fragestellungen des geltenden Standes der Technik angesprochen werden, die im Hinblick auf Anlagenänderungen im Hinblick auf eine mittelfristig anstehende Wiederverleihung von Interesse für Wasserberechtigte sind.

Beispiele sind: Vorschläge für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, ein gemeinsames Durcharbeiten des aktuellen Mess- und Überprüfungsprogrammes als Grundlage für einen

Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung, eine Beurteilung der Betriebsordnung als Grundlage für Aktualisierungen durch den Wasserberechtigten, ....)

Die Geschäftsführung der StBK verfasst mindestens **jährlich einen Bericht** an die Staubeckenkommission, der auch die Tätigkeit im Rahmen der Überwachung betreffend das Verhalten von Talsperren im Hinblick auf ihre Stand- und Betriebssicherheit beinhaltet.

## **Anlage 1: Prüfliste Gewässeraufsicht TAO für vor Ort Überprüfung**

### **Vorweg übermittelte Unterlagen als Vorbereitung auf die Überprüfung vor Ort:**

Überblicksmäßige Durchsicht des im Vorfeld der Überprüfung vom Betreiber übersendeten jährlichen Sicherheitsberichtes

### **Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der vor Ort-Überprüfung:**

Datum, Uhrzeit

aktuelle Stauspiegellage des Speichers

Wetter-, Temperaturverhältnisse

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

### **Tätigkeiten im Rahmen der vor Ort Überprüfung:**

#### **Stichprobenhafte Prüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustandes:**

- Beurteilung der aktuellen Stauspiegellage
- Abschätzung der Einhaltung allfälliger Rest- und Dotierwasservorgaben
- Vorhandensein einer bewilligten Betriebsordnung
- Sperrenkontrollbuch:
  - Einhaltung der Festlegungen des Mess- und Überprüfungsprogrammes
  - Dokumentation von Instandhaltungsmaßnahmen und besonderen Vorkommnissen (zusätzliche Überprüfungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, usw.)
- Personal (Vertrautheit, Qualifikation, Verfügbarkeit)\*:
  - Sperrenwärter: Vertrautheit mit Überwachungseinrichtungen
  - Betriebspersonal: Vertrautheit mit Betriebseinrichtungen
  - TV: Vorhandensein der schriftlichen Bestellung durch den Wasserberechtigten oder im Falle von externen TV Bescheid mit dem die Ausnahme gestattet wurde. Vertrautheit mit Betriebseinrichtungen, Überwachungssystemen, Prüfung der Position der Talsperrenverantwortlichen und deren Vertreter im technischen Führungsstab des Unternehmens und der damit verbundenen entsprechenden Befugnisse (zB Vollmachten, Vorstandsanweisungen), Rechte und Pflichten des TV im Normalbetrieb und bei außergewöhnlichen und gefahrendrohenden Ereignissen (sh. Beschluss StBK 1998)



\*im Rahmen der jährlichen Überprüfung; bei einer gemeinsamen Überprüfung des BML unter Befassung des UAfTÜ und des TAO kann die Überprüfung auch durch das BML erfolgen.

- Alarmplan:
  - Vorhandensein einer Flutwellenabschätzung als Grundlage für Alarmplan, Prüfung der Abstimmung der Flutwellenabschätzung mit den zuständigen Dienststellen
  - Vorhandensein eines Alarmplanes, Prüfung der Vorlage an die Katastrophenschutzbehörde, Rückmeldung der Kat.beh.

### **Stichprobenhafte Überprüfung des Betriebs- und Erhaltungszustandes, visuelle Eindrücke über/Beurteilung von:**

- Zustand der Bauwerke (Stauanlage, Betonbauwerke, Betriebseinrichtungen)
- unmittelbar einsehbare Einzugsgebiet und des einsehbaren Vorflutbereiches auf Verklausungspotential bzw. Abflusshindernisse
- Zustand der Überwachungseinrichtungen
- Wasseraustritten, Feuchtstellen im Stauanlagenbereich
- visuell erkennbaren Verlandungen im Staauraum
- Erosionen, Anlandungen im Vorflutbereich
- Tauglichkeit der Kennzeichnung wesentlicher Bauwerksteile und Überwachungseinrichtungen
- Vorhandensein eines Objektschutzes bei den systemrelevanten Anlagenteilen (insbesondere Wasserführungsorgane)
- Plausibilität der Zugänglichkeit zu systemrelevanten Anlagenteilen auch bei extremen Witterungsverhältnissen

### **Veränderungen zur letzten Überprüfung durch Gewässeraufsicht**

#### **Kontrolle der Überwachungseinrichtungen, stichprobenhafte Veranlassung der:**

- Durchführung von Messungen
- Erprobung von Grenzwerten
- Simulierung von Ausfällen von automatischen Messeinrichtungen und von Fernübertragungsmodulen
- Kontrolle der fernübertragenen Werte und Meldungen (Vergleich mit Überwachungswarte)

**Stichprobenhafte Veranlassung der Erprobung von Betriebseinrichtungen der Stauanlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Antriebsmöglichkeiten, mit detaillierter Dokumentation:**

- Grund-, Zwischenauslässe, Notentleerungseinrichtungen
- Verschlüsse von Hochwasserentlastungen
- Vorhandensein von Bedienungsanleitungen für Betriebseinrichtungen (Kennzeichnung von wesentlichen Komponenten an den Antrieben der Betriebseinrichtungen)
- Vorhandensein von Förderfähigkeitsdiagrammen für Betriebseinrichtungen

**Erfüllungsstand der allenfalls vom UAfTÜ und/oder TAO für erforderlich erachteten Maßnahmen aus vorhergehenden Überprüfungen**

## Anlage 2: Prüfliste UAfTÜ

### Vorbereitung auf Überprüfung vor Ort:

#### Individuelles Studium der vom Betreiber übersendeten Unterlagen durch alle an der Vor-Ort-Überprüfung teilnehmenden Sachverständigen des Unterausschusses:

- aktueller jährlicher Sicherheitsbericht
- Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse und Maßnahmen seit der letzten Überprüfung durch den Unterausschuss
- Beurteilung der allenfalls im Rahmen der letzten Überprüfung geforderten Unterlagen (Nachweise, Dokumentationen)

### Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der vor Ort-Überprüfung:

Datum, Uhrzeit

aktuelle Stauspiegellage des Speichers

Wetter-, Temperaturverhältnisse

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

### Tätigkeiten im Rahmen der vor Ort Überprüfung:

#### Überprüfung des Betriebs- und Erhaltungszustandes von sicherheitsrelevanten Stauanlagenteilen:

- Visuelle Beurteilung des Zustandes von Stauanlage, Beton- bzw. sonstigen Bauwerken und Betriebseinrichtungen:
  - Betonbauwerke auf Erhaltungszustand, Risse bzw. Veränderung von Rissen
  - Gesamter Stauanlagenbereich: Wasseraustritte, Feuchtstellen
- Einzugsgebiet: Beurteilung auf potentielle Gefährdungen (Lawinen, Muren, Rutschungen, Holz, sonstige im Einzugsgebiet gelagerte Materialien)
- Stauraum: Verlandungen, Dokumentation der Verlandungsentwicklung über die Zeit
- Vorflutbereich: Erosionen, Anlandungen, Potentielle Abflusshindernisse
- Vollständigkeit und Tauglichkeit der Kennzeichnung wesentlicher Bauwerksteile und Überwachungseinrichtungen

### **Überprüfung der Aktualität und Vollständigkeit weiterer für den sicheren Betrieb wesentlicher Voraussetzungen:**

- Betriebsordnung
  - Sperrenkontrollbuch
    - Einhaltung der Festlegungen des Mess- und Überprüfungsprogrammes
    - Dokumentation von Instandhaltungsmaßnahmen und besonderen Vorkommnissen (zusätzliche Überprüfungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, usw.)
  - Personal (Vertrautheit, Qualifikation, Verfügbarkeit)\*:
    - Sperrenwärterin/Sperrenwärter: Vertrautheit mit Mess- und Überwachungseinrichtungen
    - Betriebspersonal: Vertrautheit mit Betriebseinrichtungen
    - TV: Vertrautheit mit Betriebseinrichtungen, Mess- und Überwachungssystemen, Vorhandensein von Anweisungen der Unternehmensführung betreffend Position des TV im Unternehmen, Rechte und Pflichten des TV im Normalbetrieb und bei außergewöhnlichen und gefahrendrohenden Ereignissen (sh. Beschluss StBK 1998)
- \* bei einer gemeinsamen Überprüfung des BML unter Befassung des UAfTÜ und des TAO kann die Überprüfung – wenn es zweckmäßiger ist - auch durch das BML erfolgen.
- Alarmplan:
    - Vorhandensein einer Flutwellenabschätzung als Grundlage für Alarmplan
    - Prüfung des Inhaltes der Flutwellenabschätzung auf Ermittlungsmethode und aktuellen Stand

### **Überprüfung der Mess- und Überwachungseinrichtungen:**

- Zustand der Überwachungseinrichtungen
- Überprüfen der Überwachungseinrichtungen auf aktuellen Standard
- Stichprobenhafte Durchführung von Messungen
- Exakte Auslösung der Grenzwerte von automatischen Messeinrichtungen, Erprobung von Fernübertragungsmodulen
- Beurteilung der eingestellten Grenzwerte auf Aktualität und Stand der Technik
- Simulierung von Ausfällen an automatischen Messeinrichtungen und an Fernübertragungsmodulen

- Kontrolle der fernübertragenen Werte auf Plausibilität und Beurteilung der Meldungen auf Verständlichkeit sowie gebührende Wichtigkeit (Vergleich mit den fernübertragenen Werten bzw. Meldungen in der Überwachungswarte)
- Grobe Beurteilung des automatisierten Meldungserfassungs-, Übertragungs- und Dokumentationssystems
- Beurteilung der Zugänglichkeit zu Schlüsselbauwerken auch bei extremen Witterungsverhältnissen
- Objektschutz: Beurteilung auf aktuellen Standard

**Nachweise der Stand- und Betriebssicherheit von sicherheitsrelevanten Stauanlagenteilen (Absperrbauwerk, Tiefauslässe, Hochwasserentlastungen, usw.): Prüfung der Nachweise auf Plausibilität und Aktualität**

**Veränderungen gegenüber der letzten Überprüfung**

**Veranlassung der Erprobung von Betriebseinrichtungen der Stauanlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Antriebsmöglichkeiten, mit detaillierter Dokumentation:**

- Grund-, Zwischenauslässe, Notentleerungseinrichtungen mit detaillierter Erhebung der Antriebsenergie
- Verschlüsse von Hochwasserentlastungen, Erprobung unterschiedlicher Betriebsfälle, allenfalls mit Simulierung von charakteristischen Stauspiegellagen
- Vorhandensein und Beurteilung von Bedienungsanleitungen für Betriebseinrichtungen auf Vollständigkeit und Inhalt (Kennzeichnung von wesentlichen Komponenten an den Antrieben der Betriebseinrichtungen)
- Vorhandensein von Förderfähigkeitsdiagrammen für Betriebseinrichtungen am Bedienungsstandort, Prüfung auf Plausibilität und Aktualität

**Erfüllungsstand der allenfalls von dem vom BML befassten UAfTÜ und/oder vom TAO für erforderlich erachteten Maßnahmen aus vorhergehenden Überprüfungen**

## Anlage 3: Inhalt Jahresbericht

### Inhalt des jährlichen Sicherheitsberichtes des TV

- Name der Stauanlage, Betreiber, Berichtszeitraum (Vorlage spätestens ca. 3 Monate nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes)
- Anführen der Eckdaten der Stauanlage: Stauanlagentyp, Höhe, Nutzinhalt, Stauziel, Absenkziel, Staukoten bei BHQ und SHQ; Leistungsfähigkeit von Grund- und Zwischenablässen, von Turbinen und Pumpen des zugehörigen Kraftwerkes; grobe Bauwerksgeschichte der Stauanlage einschließlich wesentlicher Umbauten
- Technischer Bericht über das Verhalten der Stauanlage im Berichtszeitraum, besondere Vorkommnisse (Hochwässer, besondere Stauspiegellagen, Baumaßnahmen, .....), Interpretation der Überwachungsergebnisse, va. Begründungen außergewöhnlicher Mess- bzw. Überprüfungsergebnissen
- Messeinrichtungspläne (Lageplan, Schnitte)
- Aktuelles, bewilligtes Mess- und Überprüfungsprogramm
- Mess- und Überprüfungsergebnisse (Sickerwasser, Verformungen, Wasserdrücke in Stauanlage/im Untergrund), dargestellt in Tabellen und Graphiken über den Beobachtungszeitraum und über längere Zeit  $\geq 10$  Jahre (Ganglinien, stauabhängige Auftragungen, Bewegungsvektoren im Lageplan bzw. in Schnitten, Balkendiagramme), Kontrolle und Darstellung, ob die Messergebnisse von unterschiedlichen Messeinrichtungen, welche dieselben Größen erfassen, auch die gleichen bzw. ähnliche Werte zeigen;
- Begehungsprotokolle über periodische Kontrollen durch TV, TAO (Anwesende, Staukote, besichtigte Anlagenteile, Erprobungen von Überwachungs- und Betriebseinrichtungen, Kontrolle der Meldungsprotokolle der überwachenden Warten)
- Begehungsprotokolle über die periodischen Kontrollen durch den mit der Stauanlage befassten Geologen im Auftrag des Wasserberechtigten
- Bericht über Erprobungen von Betriebseinrichtungen – Grund- und Zwischenablässe, Hochwasserentlastungsorgane, allenfalls auch Turbinen ohne Energieabgabe ans Netz (Datum, Teilnehmer, Staukote, Öffnungsgröße der Verschlüsse, Energieaufnahme/Hydraulikdrücke, Angabe des Abflusses bei der Erprobung, Darstellung über Vorhandensein einer Bedienungsanleitung und eines

Förderfähigkeitsdiagramm vor Ort); Eintragung der wesentlichen Parameter der Erprobungen in eine fortzuschreibende Tabelle

- Bericht über den Umsetzungsstand der vom BML befassten Unterausschuss/vom TAO und auch vom Talsperrenverantwortlichen für erforderlich erachteten Maßnahmen (aus der vor Ort Überprüfung des vom BML befassten Unterausschusses/des TAO/der Talsperrenverantwortlichen)
- Getrennte Beilage von allenfalls von dem vom BML befassten Unterausschuss/vom TAO geforderten Nachweisen (Nachweise der Hochwassersicherheit, der Standsicherheit des Absperrbauwerkes, der Stand- und Betriebssicherheit von Grundablässen, Hochwasserentlastungsverschlüssen, usw.)
- Gesamtbeurteilung durch den Talsperrenverantwortlichen, Einschätzung der Stand- und Betriebssicherheit für die folgenden Jahre, Darstellung bzw. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen mit Durchführungszeitraum, rechtsverbindliche Unterfertigung durch die Talsperrenverantwortlichen

## **Anlage 4: Jährliche Berichte des Talsperrenaufsichtsorgans (TAO)**

Zum einheitlichen und lückenlosen Vollzug der Gewässeraufsicht ist ein regelmäßiger Informationsfluss aus den Bundesländern an die Gewässeraufsichtsbehörde im BML erforderlich. Diesbezüglich haben die TAOen dem BML jährlich über die durchgeführten Aufsichtstätigkeiten an den § 23a WRG 1959 unterliegenden Stauanlagen sowie an Stauanlagen, für die gem. § 134 Abs.7 die Anwendung der §§ 23a und 131 Abs.1 betreffend Talsperrenverantwortliche und Überwachung von Talsperren bescheidmäßig vorgeschrieben wurde zu übermitteln.

Dieser jährliche, zusammenfassende Bericht hat zumindest folgendes zu enthalten:

- Name der überprüften Stauanlage
- Datum der Vor-Ort-Überprüfung
- Name des überprüfenden TAO's
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs- und Erhaltungszustandes (gegeben/nicht gegeben)
- Mängelbeschreibung (keine/leichte/grobe Mängel)
- Maßnahmen und Frist zur Mängelbehebung

Weiters ist auch darzustellen, bei welchen großen Stauanlagen im betreffenden Kalenderjahr keine Vor-Ort-Überprüfungen durch das TAO vorgenommen wurden.

### **Hinweis:**

Das BML hat die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, um die oa. Berichtsinhalte digital über die WIS-Systeme der Länder (Modul „Staubecken“) zu erfassen. Dadurch wird ermöglicht, dass die Dokumentation der Aufsichtstätigkeiten der Gewässeraufsicht (jährlicher, zusammenfassender Bericht) zukünftig so weit wie möglich automatisiert erfolgen kann.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BML	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
dh.	das heißt
dzt.	derzeit
etc.	et cetera
GewO	Gewerbeordnung
GF	Geschäftsführung
ggf.	gegebenenfalls
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
Kat.beh.	Katastrophenschutzbehörde
LH	Landeshauptmann/Landeshauptfrau
lit.	litera
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführte
og.	oben genannte
sh.	siehe
sog.	sogenannte
StaubeckenkommissionsVO	Staubeckenkommissions-Verordnung
StBK	Staubeckenkommission
StIV	Störfallinformationsverordnung

TAO	Talsperrenaufsichtsorgan
TV	Talsperrenverantwortliche
ua.	unter anderem
UAfTÜ	Unterausschuss für Talsperrenüberwachung
UIG	Umweltinformationsgesetz
usw.	und so weiter
va.	vor allem
vgl.	vergleiche
WRG	Wasserrechtsgesetz
zB	zum Beispiel
ZTG	Ziviltechnikergesetz
WIS-Modul	Wasserinformationssystem-Modul

**Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Marxergasse 2,  
1030 Wien

Stand: 22. Oktober 2023

Abteilungen I/4 und I/5

E-Mail: [abt-14@bml.gv.at](mailto:abt-14@bml.gv.at) und [abt-15@bml.gv.at](mailto:abt-15@bml.gv.at)